

Schutzkonzept für die Schulanlage

=> Maskenpflicht in allen Innenräumen für Personen ab 12 Jahren

BENÜTZUNGSREGELN TRAINING

Halten Sie sich bei der Trainingsgestaltung an das **Schutzkonzept Ihres Verbandes**.

Halten Sie sich bei der Benützung der Schulanlage an die **Vorgaben des BAG**:

1. **Symptomfrei ins Training** – Nur gesund und symptomfrei am Training teilnehmen.
2. **Hygieneregeln einhalten** – Maske tragen, gründlich Hände waschen vor und nach dem Training, Verzicht auf Händeschütteln, Abstand halten, kein Körperkontakt.
3. **Verbot von sportlichen Aktivitäten mit mehr als 15 Personen** – Bei Sportaktivitäten bis 15 Personen muss eine Maske getragen werden. **Sportaktivitäten mit Körperkontakt sind verboten** (z.B. Fussball, Hockey, Volleyball etc.). Einzel- oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind erlaubt, wenn die geltenden Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen eingehalten werden.
=> Ausgenommen von diesen Regeln sind Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.
4. **Präsenzlisten führen** – Zur Nachverfolgung enger Kontakte mit infizierten Personen. Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Die Führung von Präsenzlisten liegt in der Verantwortung der Vereine. Sie ist die wichtigste Regel für die Rückverfolgbarkeit enger Kontakte mit Infizierten.
5. **Bezeichnung verantwortliche Person** – Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

BENÜTZUNGSREGELN VERANSTALTUNGEN

1. **Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sind nicht mehr erlaubt.** – Das betrifft alle sportlichen, kulturellen und anderen Veranstaltungen. Ausgenommen sind Parlaments- und Gemeindeversammlungen.
2. **Schutzbestimmungen BAG** – Alle Veranstalter sind verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Anlasses geltenden Schutzbestimmungen des Bundesamtes für Gesundheit BAG umzusetzen.
3. **Rahmenschutzkonzept** – Es gilt das Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen. Demnach hat jeder Veranstalter für seinen Anlass ein Schutzkonzept zu erstellen.
4. **Überprüfung** – Die Überprüfung der Einhaltung der entsprechenden Schutzmassnahmen findet im Rahmen des kantonalen Vollzugs statt.
5. **Benützungsregeln** – Die Benützungsregeln für den Trainingsbetrieb gelten sinngemäss auch für alle Veranstaltungen in der Schulanlage.